

Geschäftsverzeichnissnr. 6623
Entscheid Nr. 88/2018 vom 5. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1017, 1018 und 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Molenbeek-Saint-Jean.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Februar 2017 in Sachen der « Intrum » AG gegen T.B., dessen Ausfertigung am 24. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Molenbeek-Saint-Jean folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. a) Verstößt Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er auf Artikel 2 beziehungsweise auf die Artikel 2 und 3, und nicht ausschließlich auf Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten verweist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Schuldner, dem gegenüber eine Klage auf Auflösung der vertraglichen Beziehung erhoben wird, die nicht geldlich bewertbar ist, auch wenn sie mit einer Klage auf Verurteilung zu einer Geldsumme einhergehen würde, und den Schuldner, von dem nur die Zahlung einer Geldsumme (über 250,00 Euro) gefordert wird, unterschiedlich behandelt, während sie beide nicht zur Einleitungssitzung oder gar zu den folgenden Sitzungen erscheinen und die Leistungen des Beistands des Gläubigers völlig vergleichbar und äußerst beschränkt sind?

b) Verstößt in dem Fall, dass Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er auf Artikel 2 beziehungsweise auf die Artikel 2 und 3, und nicht ausschließlich auf Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten verweist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, dieselbe Bestimmung in dieser Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da sie es ermöglichen würde, einen (bösgläubigen) Schuldner, der nicht zur Einleitungssitzung oder gar zu den folgenden Sitzungen erscheint und dem gegenüber eine Klage auf Auflösung der vertraglichen Beziehung vorliegen würde, die nicht geldlich bewertbar ist, auch wenn sie mit einer Klage auf Verurteilung zu einer Geldsumme einhergehen würde, günstiger zu behandeln als einen gutgläubigen Schuldner, der zu der Sitzung oder gar zu allen Sitzungen erscheint, von dem aber nur eine Geldsumme (über 250,00 Euro) gefordert wird, während diese Bestimmung den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf zufolge gerade darauf abzielte, derart ungerechte Situationen verschwinden zu lassen?

2. Verstoßen die Artikel 1017 und 1018 (und insbesondere Artikel 1018 Absatz 1 Nr. 2) des Gerichtsgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 51 (und insbesondere Artikel 51 § 1) des Mehrwertsteuergesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 170 § 1 und 172 der Verfassung, indem sie es ermöglichen würden, die Zahlung der durch eine Dienstleistung – und zwar die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Aktes - generierten Steuer durch den Schuldner dieser Steuer, weil er der Endverbraucher der genannten Dienstleistung ist, einem Dritten aufzuerlegen, indem sie als Verfahrenskosten wegen Aufwendungen einer gerichtlichen Handlung qualifiziert wird, was gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Legalität und/oder der Gleichheit vor der Steuer verstoßen würde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich einerseits auf Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches und andererseits auf die Artikel 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches.

B.2. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache betrifft die Rückforderung von Beträgen, die durch einen privaten Schuldner, der nicht erscheint, für die Stromversorgung geschuldet werden, durch eine Gesellschaft, die aufgrund einer Forderungsabtretung Gläubigerin geworden ist. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Festsetzung der Verfahrenskosten, darunter die Verfahrensechtschädigung, für diese Streitsache.

In Bezug auf die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen

B.3. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches « dahin ausgelegt, dass er auf Artikel 2 beziehungsweise auf die Artikel 2 und 3, und nicht ausschließlich auf Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensechtschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten verweist ».

In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er « den Schuldner, dem gegenüber eine Klage auf Auflösung der vertraglichen Beziehung erhoben wird, die nicht geldlich bewertbar ist, auch wenn sie mit einer Klage auf Verurteilung zu einer Geldsumme einhergehen würde, und den Schuldner, von dem nur die Zahlung einer Geldsumme (über 250,00 Euro) gefordert wird, unterschiedlich behandelt, während sie beide nicht zur

Einleitungssitzung oder gar zu den folgenden Sitzungen erscheinen und die Leistungen des Beistands des Gläubigers völlig vergleichbar und äußerst beschränkt sind ».

In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er « es ermöglichen würde, einen (bösgläubigen) Schuldner, der nicht zur Einleitungssitzung oder gar zu den folgenden Sitzungen erscheint und dem gegenüber eine Klage auf Auflösung der vertraglichen Beziehung vorliegen würde, die nicht geldlich bewertbar ist, auch wenn sie mit einer Klage auf Verurteilung zu einer Geldsumme einhergehen würde, günstiger zu behandeln als einen gutgläubigen Schuldner, der zu der Sitzung oder gar zu allen Sitzungen erscheint, von dem aber nur eine Geldsumme (über 250,00 Euro) gefordert wird, während diese Bestimmung den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf zufolge gerade darauf abzielte, derart ungerechte Situationen verschwinden zu lassen ».

B.4. Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, wie er durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches » (nachstehend: das Gesetz vom 21. Februar 2010) eingefügt wurde, bestimmt:

« Wenn das Verfahren mit einem in Abwesenheit ergangenen Beschluss abgeschlossen wird und keine der unterlegenen Parteien jemals erschienen ist oder wenn alle unterlegenen Parteien auf der Einleitungssitzung erschienen sind, die Gerichtsklage jedoch nicht bestritten haben, oder wenn sie ausschließlich einen Zahlungsaufschub beantragen, entspricht der Betrag der Verfahrensentschädigung demjenigen der Mindestentschädigung »

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 bestimmt:

« Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels bestimmt der König für jeden Artikel des vorliegenden Gesetzes das Datum des In-Kraft-Tretens ».

B.5. Der Ministerrat und die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führen in ihren jeweiligen Schriftsätzen an, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürften, weil Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 eingefügten Fassung noch nicht in Kraft getreten sei.

B.6. Wie es Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 vorschreibt, obliegt es dem König, das Datum des Inkrafttretens jeder Bestimmung des vorliegenden Gesetzes festzulegen. Ein königlicher Erlass in diesem Sinne ist in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010, der den fraglichen Artikel 1022 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches einfügt, noch nicht ergangen.

B.7. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu einer Bestimmung zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache anwendbar ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof die Frage für unzulässig erklären.

Im vorliegenden Fall wird der Gerichtshof mit den Vorabentscheidungsfragen gebeten, die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung, die – wie in B.6 dargelegt – noch nicht in Kraft getreten ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

Da sich die Vorabentscheidungsfragen auf eine Gesetzesbestimmung beziehen, die der vorlegende Richter im geltenden Stand des Rechts nicht anwenden kann, sind sie zur Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren nicht relevant und demzufolge unzulässig.

B.8. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

B.9.1. Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass der Betrag der Verfahrenentschädigung bei Versäumnis gegenwärtig in Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 « zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrenentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 26. Oktober 2007) festgelegt ist, der bestimmt:

« Wenn die Sache mit einer Versäumnisentscheidung abgeschlossen wird und keine unterlegene Partei je erschienen ist, entspricht der Betrag der Verfahrenentschädigung demjenigen der Mindestentschädigung ».

In Anwendung von Artikel 1022 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen die Artikel 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrenentschädigung für jeweils die « Klagen, die sich auf eine geldlich

bewertbare Forderung beziehen » (Artikel 2) und « die Klagen, die sich auf nicht geldlich bewertbare Rechtssachen [d. h.: Forderungen] beziehen » (Artikel 3).

B.9.2. Sollte ein Behandlungsunterschied bezüglich des Betrages der Verfahrenschädigung im Fall einer im Versäumniswege ergangenen Entscheidung je nachdem, ob der Betrag geldlich bewertbar ist oder nicht, oder je nachdem, ob der Schuldner gutgläubig ist oder nicht, bestehen, hat dieser Behandlungsunterschied seinen Ursprung im geltenden Stand des Rechts in den Artikeln 2, 3 und 6 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 und nicht in der fraglichen Bestimmung.

B.9.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zur Verfassungsmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung zu äußern.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.10. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 51 des Mehrwertsteuergesetzbuches.

B.11.1. Die Artikel 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 1017. Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen. Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrenschädigung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt ».

[...]

Art. 1018. Die Kosten enthalten:

[...]

2. den Preis sowie die Bezüge und Löhne der gerichtlichen Handlungen;

[...] ».

B.11.2. Artikel 51 des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Steuer schulden:

1. Steuerpflichtige, die in Belgien eine steuerpflichtige Lieferung von Gütern oder eine steuerpflichtige Dienstleistung bewirken,

2. Personen, die in Belgien einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern bewirken,

3. Personen, die die Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument ausweisen, selbst wenn sie keine Lieferung von Gütern und keine Dienstleistung bewirkt haben. Sie schulden die Steuer zum Zeitpunkt, wo sie die Rechnung oder das Dokument ausstellen.

[...] ».

B.12. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 1017 und 1018 (und insbesondere Artikel 1018 Absatz 1 Nr. 2) des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 51 (und insbesondere Artikel 51 § 1) des Mehrwertsteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170 § 1 und 172 der Verfassung befragt, « indem sie es ermöglichen würden, die Zahlung der durch eine Dienstleistung – und zwar die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Aktes – generierten Steuer durch den Schuldner dieser Steuer, weil er der Endverbraucher der genannten Dienstleistung ist, einem Dritten aufzuerlegen, indem sie als Verfahrenskosten wegen Aufwendungen einer gerichtlichen Handlung qualifiziert wird, was gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Legalität und/oder der Gleichheit vor der Steuer verstoßen würde ».

B.13. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage im Rahmen der Festsetzung der Verfahrenskosten gestellt wird. Die Frage betrifft die Möglichkeit, in « die Kosten der und die Bezüge und Besoldungen für die gerichtlichen Handlungen » im Sinne von Artikel 1018 Absatz 1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches die Mehrwertsteuer auf Leistungen eines Gerichtsvollziehers, im vorliegenden Fall die Aufwendungen der Zustellung der Ladung zur Einleitung des Verfahrens, einzubeziehen.

Der vorliegende Richter ist der Auffassung, dass der Empfänger der Gerichtsvollzieherleistung der den Auftrag erteilende Gläubiger ist, der in seiner Eigenschaft als Endverbraucher der Schuldner der Mehrwertsteuer ist, der aber, wenn diese Steuer zu den

Verfahrenskosten gezahlt wird, «die Kosten dieser Steuer auf seinen eigenen Schuldner überwälzen kann und so die Last, diese Steuer entrichten zu müssen, auf einen Dritten übertragen kann, der mit dem Vorgang, der zur Erhebung dieser Steuer geführt hat, nichts zu tun hat ».

B.14.1. In der durch Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 « zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches » ersetzten Fassung bestimmt Artikel 51 des Mehrwertsteuergesetzbuches gemäß den Vorarbeiten, wer die Mehrwertsteuer schuldet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 684/1, S. 53).

B.14.2. Die Artikel 4 bis *8bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmen, wer als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzbuches anzusehen ist. Steuerpflichtig ist gemäß Artikel 4 § 1, « wer in Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewöhnlich und selbständig, ob hauptberuflich oder nebenberuflich und mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, [in diesem] Gesetzbuch erwähnte Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt, ungeachtet des Ortes, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird ».

B.14.3. Gemäß Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches schulden Steuerpflichtige, die in Belgien eine steuerpflichtige Lieferung von Gütern oder eine steuerpflichtige Dienstleistung bewirken, die Steuer. Die Steuerpflichtigen, mit Ausnahme derjenigen, die keinerlei Anspruch auf Abzug haben, sind verpflichtet, die fällig gewordene Steuer innerhalb der Frist für das Einreichen der durch Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgeschriebenen Erklärung zu zahlen (Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches).

B.14.4. Normalerweise zahlt ein Steuerpflichtiger, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gütern oder eine steuerpflichtige Dienstleistung bewirkt, selbst die Mehrwertsteuer, die er dem Staat schuldet. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine Rechnung an seinen Vertragspartner auszustellen oder dafür zu sorgen, dass in seinem Namen und für seine Rechnung durch seinen Vertragspartner oder einen Dritten eine Rechnung ausgestellt wird (Artikel 53 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches). Auf dieser Rechnung sind unter anderem die Steuersätze und der Gesamtbetrag der durch den Vertragspartner geschuldeten Steuer angegeben (Artikel 5 § 1 Nr. 9 des königlichen Erlasses vom Nr. 1 vom 29. Dezember 1992). Folglich berechnet der Steuerpflichtige dem Vertragspartner die von ihm geschuldete Mehrwertsteuer.

B.15.1. Artikel 53 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hat mit Wirkung zum 1. Januar 2012 die Mehrwertsteuerbefreiung, in deren Genuss die Gerichtsvollzieher zuvor für in Ausübung ihrer gewöhnlichen Tätigkeit erbrachte Dienstleistungen kamen und die in Artikel 44 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehen war, aufgehoben. Diese Maßnahme bewirkt also, dass diese Dienstleistungen einer Steuer von 21 % unterworfen sind.

B.15.2. Es ergibt sich jedoch aus den in B.14 angeführten Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, dass der Auftraggeber des Gerichtsvollziehers nicht derjenige ist, der die Mehrwertsteuer schuldet.

B.16.1. Kraft Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches verurteilt der Richter in jedem Endurteil unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, die unterliegende Partei in die Verfahrenskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen. Nach Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches umfassen die Verfahrenskosten insbesondere « 2. die Kosten der und die Bezüge und Besoldungen für die gerichtlichen Handlungen ».

Der königliche Erlass vom 30. November 1976 « zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und des Tarifs für bestimmte Zulagen » legt die Tarife für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen fest.

B.16.2. Die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten ergibt sich aus dem Gesetz.

Die Verurteilung in die Verfahrenskosten ist « eine rechtlichen Folge der Entscheidung zur Sache in der Streitsache » (Kass., 11. Februar 1977, *Pas.*, 1977, I, S. 626). Mit dieser Maßnahme wird die Verteilung der Prozesskosten zwischen den Parteien des Rechtsstreits festgesetzt, indem diese Kosten innerhalb der von Artikel 1017 ff. des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Grenzen der unterliegenden Partei auferlegt werden. Die Verurteilung in die Verfahrenskosten, selbst von Amts wegen, ist eine Folge des Rechtsstreitverhältnisses.

B.16.3. Seit dem Inkrafttreten des Artikels 53 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 2011 unterliegen die Leistungen eines Gerichtsvollziehers, der eine Ladung zur

Einleitung des Verfahrens zustellt, der Mehrwertsteuer von 21 %. Diese Steuer stellt einen Bestandteil der Kosten der gerichtlichen Handlungen dar.

Der Umstand, dass die Verfahrenskosten die Mehrwertsteuer auf die Leistungen eines Gerichtsvollziehers, der eine Ladung zur Einleitung des Verfahrens zustellt, beinhalten können, ergibt sich aus dem Rechtsbegriff der « Verfahrenskosten », mit dem die Prozesskosten auf die Parteien des Rechtsstreits verteilt werden sollen.

Die Verurteilung in die Verfahrenskosten bezweckt oder bewirkt nicht, die in B.14 angeführten Vorschriften in Bezug auf die Eigenschaften des Schuldners der Mehrwertsteuer zu ändern oder von ihnen abzuweichen.

B.17.1. Gemäß den Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird die Steuer auf die Leistungen eines Gerichtsvollziehers, der eine Ladung zur Einleitung eines Verfahrens zustellt, nicht bei allen Rechtsuchenden in gleicher Weise erhoben. Die der Mehrwertsteuer unterliegenden Personen können nämlich den Betrag der Steuer zurückerlangen und sind daher nicht in demselben Maße von dieser Steuer auf die Gerichtsvollzieherkosten für die Zustellung einer Ladung zur Einleitung eines Verfahrens betroffen. Hingegen müssen Rechtsuchende, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, eine Steuer von 21 % auf diese Kosten zahlen.

B.17.2. Wenn die Mehrwertsteuer auf die Gerichtsvollzieherkosten für die Zustellung einer Ladung zur Einleitung eines Verfahrens einer klagenden Partei in Rechnung gestellt wird, die der Mehrwertsteuer unterliegt, kann diese diese Mehrwertsteuer abziehen, wenn der Rechtsstreit, an dem sie beteiligt ist, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Steuerpflichtige steht. In diesem Fall muss diese Steuer von den Verfahrenskosten abgezogen werden, die der unterliegenden Partei auferlegt werden, sodass der Richter verpflichtet ist, den Betrag der Verfahrenskosten entsprechend der tatsächlichen Kosten zu ermitteln (Kass., 15. Juni 2007, *Pas.*, 2007, Nr. 330).

B.17.3. Unter Berücksichtigung des in B.17.2 Erwähnten verstoßen die fraglichen Bestimmungen weder gegen das in Artikel 170 § 1 der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip noch gegen den in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer.

B.18. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.
2. Unter Berücksichtigung des in B.17.2 Erwähnten verstoßen die Artikel 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 51 des Mehrwertsteuergesetzbuches, nicht gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels